

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1841.

N^o 46.) G e s e t z,

die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern
und Leichenkammern betreffend;

vom 22sten Juni 1841.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen u. u. u.**

haben zu Verbesserung der in Unserm Lande wegen Versorgung des Leichendienstes bestehenden Einrichtungen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen, wie folgt:

§ 1. Keine Leiche darf beerdigt werden, bevor nicht die wirkliche Fäulniß derselben eintritt und mit Ausnahme dringender Fälle 72 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen verfloffen sind.

Zu diesem Endzwecke muß die Leiche der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterliegen haben und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden sein.

§ 2. Zu dem Ende werden Todtenschaubezirke gebildet, und für jeden derselben ein Todtenbeschauer angestellt.

§ 3. Zur Anstellung als Todtenbeschauer sind, so viel thunlich, nur practische Aerzte erster und zweiter Classe und Wundärzte zu verwenden. Nur in solchen Bezirken, in welchen, oder in deren Nähe es an Aerzten und Wundärzten fehlt, kann dieses Amt ausnahmsweise, mit Zustimmung des Bezirksarztes, auch andern verständigen und zuverlässigen Männern aus der Mitte der Bezirkseingewohner übertragen werden, wenn sie zuvor über den Besiß der zur Todtenschau erforderlichen Kenntnisse durch den Bezirksarzt geprüft worden sind.

§ 4. Die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, in solchen Bezirken aber, die aus Ortschaften zusammengesetzt sind, welche mehreren Ortspolizei-